

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 3

per E-Mail: VII B3@bmf.bund.de

27. Mai 2020

Verbändeanhörung: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungs-gesetz)

Ihr Geschäftszeichen: VII B 3 - WK 5270/19/10002 :008
Ihr Dokument: 2020/0004865

Sehr geehrter Herr Dr. ,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungs-gesetz). Die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir nachfolgend gerne wahr.

Wir begrüßen die recht zeitige Anfertigung des Referentenentwurfs Ihrerseits, wenn auch der weitere Zeitplan nach wie vor ehrgeizig ist. Wir möchten uns ebenfalls für die zwischenzeitlich erfolgte Verlängerung der Konsultationsfrist bedanken. Da weitere Teile des EU-Bankenpakets einer Umsetzung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen in Rechtsverordnungen bedürfen, hoffen wir auch insoweit auf eine zeitnahe Einleitung der Konsultationen und Veröffentlichung der Entwürfe.

Unter unseren Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf sind einige, die wir inhaltlich besonders betonen würden und hinsichtlich derer wir uns freuen würden, wenn Sie ihnen Ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden würden.

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10

www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Diese betreffen insbesondere die folgenden Punkte:

- Die geplante Änderung des § 1a Abs. 4 E-KWG sollte nicht die unbeabsichtigte Nebenfolge haben, Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinne des § 53 Abs. 1 KWG erstmals und ohne aktuellen sachlichen Anlass in das FINREP-Meldewesen einzubeziehen. (s. Vorschlag 1)
- In Anlehnung an die Regelungen zur Arbeitsweise der europäischen Aufsichtsbehörden (EBA und ESMA) sollte der Bundesanstalt aufgegeben werden, bei der Festlegung ihrer Verwaltungspraxis deren Auswirkungen anhand von Kosten-Nutzen-Analysen zu beurteilen. Dies ist nach neuer europäischer Rechtslage state-of-the-art der Aufsichtspraxis, um Fehlsteuerungen und unbeabsichtigte Nebenfolgen zu vermeiden. Die EU-Regelungen zu übernehmen, würde die Qualität der Rechtsanwendung fördern und nicht zuletzt den aufsichtlichen Dialog zwischen den europäischen Aufsichtsbehörden und der BaFin verbessern. (s. Vorschlag 2)
- Wir begrüßen den Ansatz, die Definition für „kleine und nicht komplexe Institute“ nach den Vorgaben der CRR 2 auf Banken mit einer Bilanzsumme bis 5 Mrd. € anzuwenden. Unserer Ansicht nach sollte diese Definition auch auf die Aufsichtspraxis bezüglich des Risikomanagements und der Unternehmenssteuerung nach §§ 25a und 25b KWG übertragen werden. Die Bundesanstalt sollte in ihrer Verwaltungspraxis sowie bei der Entwicklung von Verwaltungsvorschriften darauf hinwirken, dass kleine und nicht komplexe Institute bei der Umsetzung der Anforderungen ihrer Größe und Leistungsfähigkeit entsprechend möglichst einfache operationelle Vorgaben und Dokumentationserfordernisse zu erfüllen haben. Eine gesetzliche Klarstellung hierzu würde sich empfehlen, da diese Ausprägung des Angemessenheitsprinzips in der bisherigen Verwaltungspraxis leider nicht regelmäßig zum Ausdruck kommt. (s. Vorschlag 8)
- Die Verschärfung der Regulierung für kleine und nicht komplexe Institute im Bereich der Vergütungssysteme halten wir für sachlich nicht erforderlich. Wir erkennen keine Notwendigkeit, diesen Instituten die Identifizierung von Risikoträgern aufzugeben. Ebenso wie für Leasing- und Factoringinstitute, denen der Entwurf eine Fortgeltung der Ausnahme von der Verpflichtung nach § 25a Abs. 5b KWG nach wie vor zugesteht, sollten kleine und nicht komplexe Institute insoweit keine Ausweitung ihrer Pflichten erfahren. (s. Vorschlag 9)
- Die Übergangsregelung für Institute, die ein EU-Mutterunternehmen gründen müssen (§ 64a Abs. 2 E-KWG), ist leider bereits in der CRD 5 misslungen. Denn sie berücksichtigt für solche Institutsgruppen, die Aktivitäten im Vereinigten Königreich haben, die mit dessen Austritt verbundene Verringerung der verbleibenden Bilanzsummen der EWR-Aktivitäten nicht. (s. Vorschlag 10)

Unsere Vorschläge haben wir in der Anlage zu diesem Schreiben für Sie zusammengestellt und begründet. Des Weiteren haben wir eine anonymisierte Version der Stellungnahme beigefügt, die Sie bedenkenlos veröffentlichen können, ohne dass personenbezogene Daten davon betroffen werden.

Wir würden uns freuen, wenn sich unsere Anmerkungen bei Ihrer weiteren Arbeit an dem Gesetzentwurf als hilfreich erweisen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Anlagen

Vorschläge zum Referentenentwurf des Risikobegrenzungsgesetzes

Vorschlag 1 (zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. b) - § 1a Abs. 4 E-KWG)

§ 1a Abs. 4 E-KWG sollte wie folgt gefasst werden:

„Für Kreditinstitute, die zwar über eine Erlaubnis verfügen, Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 zu betreiben, die aber ~~keine~~ **weder** CRR-Institute **noch Institute im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1** sind, gelten die Meldeanforderungen der Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/534) (ABl. L 86 vom 31.3.2015, S. 13), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1538 (ABl. L 240 vom 19.9.2017, S. 1) geändert worden ist, so, als seien diese Kreditinstitute CRR-Kreditinstitute.

Begründung:

Der jetzige Wortlaut des Entwurfs würde neben den Förderinstituten, die laut Gesetzesbegründung im FINREP-Meldewesen verbleiben sollen, auch eine weitere Kategorie von Instituten neu diesem Meldewesen unterwerfen. Es handelt sich um Zweigstellen von Unternehmen in einem Drittstaat, die gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG als Kreditinstitute gelten, wenn sie Bankgeschäfte betreiben.

Nach den Ausführungen zur Gesetzesbegründung (Seite 162 des Referentenentwurfs) soll der neue Absatz 4 dem Umstand Rechnung tragen, dass mit Inkrafttreten der geänderten Richtlinie 2013/36/EU die in Art. 2 Abs. 5 Nr. 5 angeführten Förderbanken, die bis zu dieser Änderung CRR-Kreditinstitute waren, nicht mehr in den Anwendungsbereich der CRR und der CRD fallen. Die ansonsten für CRR-Kreditinstitute bestehenden Meldeanforderungen aus der EZB-FINREP-Meldeverordnung (Verordnung (EU) 2015/534 der EZB in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1538) sollen aus bankaufsichtlicher Sicht jedoch weiterhin für diese Förderbanken beibehalten bleiben. Weiterhin sieht der Gesetzgeber auch keine zusätzliche Belastung für diese Gruppe von Instituten durch die vorgesehene gesetzliche Anpassung, da sie bislang bereits meldepflichtig waren und somit der Status-Quo erhalten bleiben würde.

Dass der Gesetzgeber zweifellos diese gesetzliche Anpassung nur im Hinblick auf die in Art. 2 Abs. 5 Nr. 5 der Richtlinie 2013/36/EU angeführten Förderbanken beabsichtigt, lässt sich auch aus den Angaben zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entnehmen (siehe allgemeiner Teil der Begründung zum Referentenentwurf, dort Kapitel VI. Gesetzesfolgen, Abschnitt 4.2.; Seite 150). Denn dort wird eine Fallzahl von 12 ausgewiesen, für die ein zusätzlicher Aufwand aus laufenden Informationspflichten aufgrund der in § 1a Abs. 4 KWG vorgesehenen Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen nach der Verordnung (EU) 2015/534 geleistet werden muss. Auch die Höhe des Erfüllungsaufwands für insgesamt 1.300,- EUR kann nur damit begründet sein, dass für die

genannte Gruppe von Förderbanken trotz Gesetzesanpassung der Status Quo im Meldewesen erhalten bleibt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl die Gesetzesbegründung als auch die Fallzahl sowie Höhe des Erfüllungsaufwands die Intention des Gesetzgebers zeigen, den Kreis der Meldepflichtigen für nationale Belange nicht zu erweitern.

In dieser Hinsicht schlagen wir die oben stehende Klarstellung im Wortlaut des Gesetzes vor, um dem Rechnung zu tragen, dass nicht auch die inländischen Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland nach § 53 KWG von der neuen Vorschrift erfasst werden sollten. Denn nach § 53 Abs. 1 S. 1 KWG gelten auch diese Zweigstellen als Kreditinstitut (oder Finanzdienstleistungsinstitut) im Sinne des KWG. Sie würden ohne Anpassung des Entwurfs, ggf. sogar versehentlich, zusätzlichen Anforderungen des Meldewesens unterworfen.

Da diese Zweigstellen nicht in den Aufsichtsbereich des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) fallen, sind sie nicht meldepflichtig nach der Verordnung (EU) 2015/534. Mit Stand 31. Dezember 2019 gab es 20 inländische Zweigstellen gemäß § 53 KWG, die als Kreditinstitute i. S. d. KWG gelten. Der Bedarf der nationalen Aufsichtsbehörden, von dieser Gruppe Finanzinformationen zu erhalten, wird bereits durch die Meldeanforderung von Finanz- und Risikoinformationen nach § 25 KWG und der FinaRisikoV erfüllt.

Eine Erweiterung der Meldeanforderung nach der Verordnung (EU) 2015/534 nur für nationale Zwecke ist somit nicht notwendig und wäre auch nicht verhältnismäßig in Anbetracht des überschaubaren Umfangs der Gruppe von betroffenen Zweigstellen und ihrer Geschäfte. Deshalb sollte der Wortlaut entsprechend klargestellt werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir eine Einbeziehung der Zweigstellen in das FINREP-Meldewesen nicht unterstützen könnten. Unser o.g. Formulierungsvorschlag würde die Problematik beheben.

Vorschlag 2 (neuer § 6 Absatz 5 KWG)

Ein neuer § 6 Abs. 5 KWG sollte wie folgt formuliert werden:

„Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse in den Bereichen der Rechtsetzung und der für eine Vielzahl von Anwendungsfällen erfolgenden Festlegung ihrer Verwaltungspraxis trägt die Bundesanstalt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, soweit dies relevant ist, einschließlich den Ergebnissen von Kosten-Nutzen-Analysen, die die jeweiligen Kosten und Nutzen von behördlichen Maßnahmen für die betroffenen Institute, deren Kunden, das Finanzsystem und die Marktteilnehmer berücksichtigen.“

Begründung:

Der Gesetzgeber sollte der Bundesanstalt einen gesetzlichen Auftrag der Kosten-Nutzen-Abwägung bezüglich ihrer Verwaltungspraxis erteilen. Hierfür gibt es Vorbilder in den Vorgaben, die die europäischen Aufsichtsbehörden EBA und ESMA zu erfüllen haben.

Unser Formulierungsvorschlag orientiert sich an Art. 8 Abs. 3 Unterabsatz 1 der EBA-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1093/2010). Wir halten eine analoge Regelung im deutschen Recht für inzwischen dringend erforderlich. Hierzu bewegen uns folgende Gründe:

- Nahezu durchgehend ist zu beobachten, dass der Gesichtspunkt der Kosten-Nutzen-Abwägung in der Verwaltungspraxis der BaFin keine Rolle spielt. Der Gesichtspunkt der regulatorischen Kosten wird allenfalls als Korrektiv zur Begründung von Ausnahmefällen, aber stets nur als anormale Abweichung von der „reinen Lehre“ eines aufsichtsrechtlichen Maximums begriffen.
- Infolgedessen wird nahezu durchgehend die Chance vertan, sich bereits in der Formulierung von aufsichtlichen Anforderungen Kosten und Nutzen von Maßnahmen zu vergegenwärtigen und quantifiziert und sauber gegeneinander abzuwägen.
- Als Nebenfolge hierzu werden auch Konsequenzen von Regulierungsmaßnahmen weder verdeutlicht noch beziffert. Viele unbeabsichtigte Nebenfolgen zeigen sich daher erst im Nachhinein, wenn eine negative Folge bereits eingetreten ist und/oder sich die aufsichtliche Position bereits so sehr verfestigt hat, dass kaum noch Abhilfe möglich ist.
- Jedenfalls aber lassen sich solche unbeabsichtigten Nebenfolgen nicht im Vorhinein erkennen und verhindern, wenn man in der Entscheidungsfindung nicht strukturiert danach sucht und analysiert. Dadurch wird die Chance, angemessene Regulierung zu schaffen, häufig vertan.
- Eine Abhilfe dieses Mankos erfordert, in der Vorbereitung der Formulierung neuer Anforderungen die regulatorischen Kosten und regulatorischen Nutzen für alle Betroffenen (Institute, Kunden, Marktteilnehmer) zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. Die Methodik und die Anwendungsroutine hierzu zu entwickeln, ist nicht trivial und verursacht einen größeren konzeptionellen Anpassungsbedarf.

- Der Gesetzgeber sollte im Blick behalten, dass die Bundesanstalt sich in der Zusammenarbeit mit europäischen Aufsichtsbehörden nur dann erfolgversprechend einbringen kann, wenn sie selbst die in der EBA-Verordnung vorgeschriebene Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen durchführt und eigenes Know-How zur Bestimmung von Kosten- und Nutzeneffekten im deutschen Markt erarbeitet.

Vorschlag 3 (Art. 1 Nr. 14 Buchst. a) - § 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a E-KWG)

§ 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a E-KWG sollte wie folgt formuliert werden:

„1a. zu den ~~Zweigniederlassungen~~ Zweigstellen eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Sinne des § 53:

a) die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 an die Zweigstelle ~~Zweigniederlassung mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums~~ sowie alle Änderungen dieser Erlaubnis,

b) die gemeldeten gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der ~~Zweigniederlassungen~~ Zweigstelle,

c) den Namen der Drittstaatsgruppe, der eine ~~Zweigniederlassung~~ Zweigstelle angehört,“

Begründung:

Unser Vorschlag beinhaltet mehrere notwendige sprachliche Korrekturen.

Der Begriff der Zweigniederlassungen wird im deutschen KWG lediglich im Zusammenhang mit Zweigstellen verwendet, die von bestimmten Befreiungen von Erlaubnispflichten und/oder anderen deutschen Regelungen zugunsten einer Herkunftsstaatsbeaufsichtigung unterliegen. Diese sind in §§ 53b und 53c KWG genannt.

Andere rechtlich unselbständige Niederlassungen werden im KWG Zweigstellen genannt (siehe § 53 KWG). Dieser Begriff ist weiter. Da diese weitere Definition für die neu einzufügende Meldung nach Art. 47 Abs. 2 CRD V nach dessen Sinn und Zweck inhaltlich gelten soll, sollte auch § 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a E-KWG dies widerspiegeln.

Im Übrigen verwendet auch die deutsche Fassung des Art. 47 Abs. 2 CRD V den Begriff der Zweigstelle. Den Entwurf soweit anzupassen, würde also auch diesbezüglich Unklarheiten zu vermeiden helfen.

Unser Änderungsvorschlag zu § 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a Buchst. a) vermeidet eine weitere sprachliche Unklarheit. Denn es handelt sich nicht um „Zweigstellen mit Sitz außerhalb des EWR“, sondern um Zweigstellen in Deutschland von Unternehmen mit Sitz außerhalb des EWR.

Vorschlag 4 (Art. 1 Nr. 21 - § 8g E-KWG)

In § 8g E-KWG sollte jeweils das Wort „Zweigniederlassung“ durch die korrekte Bezeichnung „Zweigstelle“ ersetzt werden. Zur Begründung s. oben unseren Vorschlag 3.

Vorschlag 5 (Art. 1 Nr. 36 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) - § 24 Abs. 1 Nr. 1 E-KWG)

Art. 1 Nr. 36 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) sollte wie folgt formuliert werden:

„aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „wesentlich sind“ ein Komma und die Wörter „und des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch das anzeigende Institut“ ~~und nach dem Semikolon die Wörter „neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit auswirken können, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“~~ eingefügt.

Hilfsweise könnte man wie folgt formulieren:

„aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „wesentlich sind“ ein Komma und die Wörter „und des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch das anzeigende Institut“ und nach dem Semikolon die Wörter „neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, ~~der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit~~ **negativ** auswirken können, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“ eingefügt.“

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Einführung einer fortlaufenden Anzeigepflicht für Tatsachen, die sich auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit auswirken können, überzeugt nicht.

Es kann sich dabei um Umstände handeln, die – was häufig der Fall sein wird – sich positiv auf die Beurteilung auswirken. Zum Beispiel wäre jeweils nach weiteren 6 oder 12 Monaten Berufs-, Kredit- und Leitungserfahrung die Beurteilung maßgeblich zum Positiven verändert. Die entsprechende Anzeige ist aber aufsichtlich irrelevant. Ein Geschäftsleiter kann das gesetzliche Anforderungsprofil erfüllen oder nicht erfüllen, aber ein „noch besser erfüllen“ ist nicht maßgeblich für die aufsichtliche Einschätzung seines Tätigwerdens. Das gilt auch für andere Arten des Hinzugewinns an Qualifikationen, an Zuverlässigkeit oder der zeitlichen Verfügbarkeit.

Hinsichtlich der fachlichen Eignung eines Geschäftsleiters sind negative Entwicklungen (ein Verlernen bzw. Verlust von erworbenen Fähigkeiten) nicht denkbar, außer durch krankheits- oder unfallbedingt eintretende dauerhafte Arbeitsunfähigkeit. Wegen dieses Sonderfalls ist ebenfalls keine allgemeine Anzeigepflicht erforderlich, da es bereits eine gesetzliche Regelung und Anzeigepflicht gibt (s. § 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG).

Für die Beeinträchtigung der zeitlichen Verfügbarkeit eines Geschäftsleiters gibt es ebenfalls bereits eine Anzeigepflicht, denn anders als durch Aufnahme weiterer zeitraubender beruflicher Tätigkeiten ist dies nicht denkbar (s. § 24 Abs. 3 KWG).

Lediglich für Tatsachen, die die Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters negativ beeinflussen, gibt es noch keine Melde- oder Anzeigepflicht. Der Verweis auf Artikel 94 Absatz 1 der SSM-Rahmenverordnung kann jedoch die Einführung einer Anzeigepflicht nicht rechtfertigen. Diese Vorschrift gilt nur für bedeutende Institute, die der Aufsicht des SSM unterliegen. Eine

Ausdehnung auf weniger bedeutende Institute, darunter auch viele kleine und nicht komplexe Institute, ist damit nicht ohne Weiteres angezeigt. Außerdem ist § 35 Abs. 2 Nr. 3 KWG bereits eindeutig.

Wir betrachten die bisherige Gesetzeslage daher als ausreichend und befürchten, dass der neue Anzeigetatbestand laut Gesetzentwurf zu einer Fülle aufsichtlich bedeutungsloser zusätzlicher Anzeigen führen würde.

Hilfsweise könnte man dieser Folge ausweichen, indem man die Anzeigepflicht auf Tatbestände eingrenzt, die die Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern beeinträchtigen.

Vorschlag 6 (Art. 1 Nr. 36 Buchst. a) Doppelbuchst. dd) - § 24 Abs. 1 Nr. 15 E-KWG)

Art. 1 Nr. 36 Buchst. a) Doppelbuchst. dd) sollte wie folgt formuliert werden:

dd) In Nummer 15 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die folgenden Wörter eingefügt: „sowie des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch das anzeigende Institut; ~~neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit auswirken können, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;~~“

Hilfsweise könnte man wie folgt formulieren:

dd) In Nummer 15 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die folgenden Wörter eingefügt: „sowie des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch das anzeigende Institut; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, ~~der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit~~ **negativ** auswirken können, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“

Begründung:

Zur Begründung sei auf die Begründung zu Vorschlag 5 verwiesen. Die dort angeführten Argumente gegen die im Entwurf vorhandene Anzeigepflicht gelten hier entsprechend.

Vorschlag 7 (Art. 1 Nr. 36 Buchst. d) - § 24 Abs. 3a Nr. 1 und Nr. 4 E-KWG)

Auf die in Art. 1 Nr. 36 Buchst. d) vorgeschlagenen Änderungen sollte in analoger Weise wie in unseren Vorschlägen 5 und 6 ausgeführt, verzichtet werden, oder die zusätzlichen Anzeigepflichten sollten auf Tatsachen, die die Zuverlässigkeit negativ beeinflussen, beschränkt werden. Zur Begründung sei auf unseren Vorschlag 5 verwiesen. Die dort angeführten Gründe gelten für Geschäftsleiter und Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte von Finanzholding-Gesellschaften entsprechend.

Vorschlag 8 (Art. 1 Nr. 38 - § 25a E-KWG)

In einem neuen § 25a Absatz 7 KWG sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Bundesanstalt soll in ihrer Verwaltungspraxis sowie bei der Entwicklung von Verwaltungsvorschriften darauf hinwirken, dass kleine und nicht komplexe Institute bei der Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1, 2 und 5b sowie nach § 25b ihrer Größe und Leistungsfähigkeit entsprechend möglichst einfache operationelle Vorgaben und Dokumentationserfordernisse zu erfüllen haben.“

Begründung:

Als Verband vertreten wir eine Reihe von Instituten, die in die Kategorie von kleinen und nicht komplexen Privatbanken fallen. Daher treten wir regelmäßig dafür ein, dass die Aufsichtsbehörden die Anforderungen an solche Institute angemessen ausgestalten. Infolgedessen möchten wir den o.g. Vorschlag machen und führen hierzu folgende Gründe an:

- Bereits nach dem heutigen Gesetzeswortlaut ist das Gebot der Angemessenheit bei der behördlichen Anwendung der wesentlichen Regelungen der §§ 25a und 25b KWG vorgegeben. Das hat jedoch unserer Erfahrung nach in der Praxis leider nicht dazu geführt, dass die Aufsicht bei der Formulierung ihrer Gesetzesinterpretation die unterschiedlichen Verhältnisse in Instituten unterschiedlicher Größe regelmäßig und als Grundsatz berücksichtigt.
- Die Schaffung der Definition von kleinen und nicht komplexen Instituten auf europäischer Ebene bietet nun dem Gesetzgeber die Gelegenheit, einen klaren Auftrag an die Aufsicht zu formulieren, auf die unterschiedlichen Verhältnisse und unterschiedlichen Belastungsgrade durch Regulierung Rücksicht zu nehmen.
- Wir haben insbesondere beobachtet, dass die regulatorischen Kosten in den vergangenen Jahren stetig erhöht wurden, ohne dass bei den Instituten gleichzeitig entsprechende betriebswirtschaftliche Vorteile, etwa durch eine messbare Verringerung von Risikoereignissen, eingetreten wären. Mit anderen Worten wurde die ursprüngliche Grundlage des § 25a KWG und seiner frühen Umsetzungen (z.B. durch die Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft - MaK), die Institute zu betriebswirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen der Geschäftsorganisation zu bewegen, schon lange verlassen und durch eine Umsetzung ersetzt, die lediglich bestimmte Risiken ins Auge fasste, aber die Auswirkungen auf die Kostenbasis und damit auf die langfristige Überlebensfähigkeit außer Acht ließ. Infolgedessen sind nachteilige unbeabsichtigte Konsequenzen für die Ertragskraft von Instituten zu beklagen.
- Daher würden wir dafür plädieren, der Aufsicht den gesetzgeberischen Arbeitsauftrag zu erteilen, bei der Ausformulierung an die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation durchgehend die Möglichkeiten des Angemessenheitsprinzips im Sinne einer angemessenen Kalibrierung regulatorischer Anforderungen bei kleinen und nicht komplexen Instituten zu prüfen und zu nutzen.

Vorschlag 9 (Art. 1 Nr. 38 Buchst. b) - § 25b Abs. 5b E-KWG)

§ 25b Abs. 5b E-KWG sollte wie folgt gefasst werden:

„In einem **bedeutenden** CRR-Institut sowie in einem Institut, das kein CRR-Institut, aber bedeutend gemäß § 1 Absatz 3c ist, gelten die folgenden Personengruppen zwingend als Risikoträger und Risikoträgerinnen:

1. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachgelagerten Führungsebene;
2. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Managementverantwortung für die Kontrollfunktionen oder die wesentlichen Geschäftsbereiche des Instituts;
3. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im vorhergehenden Geschäftsjahr Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von mindestens 500 000 Euro hatten, sofern:
 - a) die Vergütung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin mindestens der durchschnittlichen Vergütung der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen, der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachgelagerten Führungsebene des Instituts im Sinne von Nummer 1 entspricht, und
 - b) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die berufliche Tätigkeit in einem wesentlichen Geschäftsbereich ausüben, wobei es sich um eine Tätigkeit handelt, die sich erheblich auf das Risikoprofil des betreffenden Geschäftsbereichs auswirkt.“

Begründung:

Nicht nur für Leasing- und Factoringinstitute, sondern für kleine und nicht komplexe Institute im Allgemeinen, erzeugt die Institutsvergütungsverordnung keine erhebliche Steuerungswirkung. Während der Entwurf dies zum Anlass nimmt, Factoring- und Leasinginstitute von den Pflichten nach § 25a Abs. 5b KWG auszunehmen (s. hierzu Art. 1 Nr. 4 Buchst. c) - § 2 Abs. 7a E-KWG), sollen die Pflichten für kleine und nicht komplexe CRR-Institute sogar ausgeweitet werden. Das halten wir für sachlich nicht gerechtfertigt.

Vorschlag 10 (Art. 1 Nr. 64 - § 64a E-KWG)

§ 64a Abs. 2 E-KWG sollte wie folgt formuliert werden:

„(2) CRR-Institute, die nach § 2g Absatz 1 ein EU-Mutterunternehmen benötigen und bei denen zum ~~27. Juni 2019~~ 1. Januar 2021 der Gesamtwert der Vermögenswerte der betroffenen Unternehmensgruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß § 2g Absatz 4 mindestens 40 Milliarden Euro beträgt, müssen zum 30. Dezember 2023 über ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen oder in den Fällen des § 2g Absatz 2 über zwei zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen verfügen.“

Alternativ:

„(2) CRR-Institute, die nach § 2g Absatz 1 ein EU-Mutterunternehmen benötigen und bei denen zum 27. Juni 2019 der Gesamtwert der Vermögenswerte der betroffenen Unternehmensgruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gemäß § 2g Absatz 4 mindestens 40 Milliarden Euro beträgt, müssen zum 30. Dezember 2023 über ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen oder in den Fällen des § 2g Absatz 2 über zwei zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen verfügen.“

Begründung:

Am 31. Januar 2020 erfolgte der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und somit auch aus dem Europäischen Wirtschaftsraum. Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, die tatbestandlichen Voraussetzungen dafür, ob CRR-Institute nach § 2g Absatz 1 E-KWG ein EU-Mutterunternehmen gründen müssen, an die Bilanzsumme der Gruppe im Europäischen Wirtschaftsraum unter Einbezug des Vereinigten Königreichs zu bemessen. Dies würde Gruppen, die Aktivitäten im Vereinigten Königreich haben, deren Aktivitäten im nun verbleibenden EWR allein allerdings die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreichen, in unangemessener Weise zusätzlich belasten.

Richtigerweise geht § 2g Abs. 1 E-KWG davon aus, dass sich der Schwellenwert auf mindestens 40 Milliarden Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bezieht. Es kann nicht sein, dass dies für eine Gruppe von Instituten anders geregelt wird, um diese zu benachteiligen.

Im Übrigen ist die Übergangsregelung in § 64a Abs. 2 E-KWG auch insoweit wenig durchdacht, als dass solche Institute, die den Schwellenwert erst am Tag des Inkrafttretens des § 2g E-KWG erfüllen, nicht jedoch schon am 27. Juni 2019, überhaupt keine Übergangsregelung vorfinden. Diese müssten theoretisch schon am Tag des Inkrafttretens über ein EU-Mutterunternehmen verfügen, und bekämen die Anpassungszeit bis zum 30. Dezember 2023 nicht eingeräumt. Das ist wenig sinnvoll und würde eine gesetzgeberische Diskriminierung darstellen, die nach deutschem Rechtsverständnis nicht akzeptabel wäre.

Wir plädieren daher dafür, den maßgeblichen Stichtag für die Schwellenwertberechnung einheitlich für alle Institute auf einen Zeitpunkt unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu legen und für alle Institute den Übergangszeitraum bis zum 30. Dezember 2023 vorzusehen.

Da es versäumt wurde, den Wortlaut der CRD V im europäischen Rechtssetzungsverfahren an die Entwicklungen rund um den Brexit und das Inkrafttreten der Richtlinie anzupassen, möchten wir außerdem empfehlen, auf eine Richtlinienanpassung in der von uns vorgeschlagenen Art hinzuwirken.

Vorschlag 11 (Art. 17 – Inkrafttreten)

Wir bitten um eine Verlängerung der Implementierungsfrist und somit ein Verschieben der maßgeblichen Daten des Inkrafttretens nach Art. 17 des Entwurfs um jeweils ein Jahr.

Begründung:

Die von uns vertretenen Institute haben derzeit außergewöhnliche Zeiten zu überstehen. Nicht nur hat der Ausbruch der COVID 19-Pandemie die Möglichkeiten der Aufbringung von Ressourcen zur Bewältigung der Umsetzung neuer Regularien erheblich verringert. Nun fällt auch noch das Datum eines voraussichtlich harten Brexits zum Jahresende mit dem Inkrafttreten des EU-Bankenpakets und des Risikoreduzierungsgesetzes zusammen.

Offen gestanden können wir derzeit nicht die Hand dafür ins Feuer legen, dass unsere Mitglieder alle drei Herausforderungen gleichzeitig nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt angemessen abarbeiten können. Hier würde vom Gesetzgeber extrem viel verlangt.

Wir kennen natürlich die europäische Rechtslage, die die hier angesprochene Frage präjudiziert. Daher bitten wir Sie zu prüfen, ob auf der EU-Ebene eine Änderung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des EU-Bankenpakets politisch möglich erscheint. Falls ja, würden wir an Sie appellieren, sich für eine solche Verschiebung einzusetzen.

Hinweis auf Redaktionsversehen:

Art 1 Nr. 61 Buchst. b) Doppelbuchst. aa):

„Bei gemeinsamen Entscheidungen nach Artikel 113 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU wird die Entscheidung der Stelle, die für die Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis zuständig ist, von der Bundesanstalt als verbindlich anerkannt und umgesetzt. Ist die Bundesanstalt auf Einzelinstitutsebene oder auf teilkonsolidierter Basis für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft zuständig, für deren Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis sie nicht zuständig ist, ~~ist~~ und kommt es in den Fällen des § 8a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 innerhalb der viermonatigen Frist nach § 8a Absatz 4 Satz 1 nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung aller zuständigen Stellen, so entscheidet die Bundesanstalt allein.“